

Kurztitel

Schulwegsicherungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 790/1994 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 399/2003

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

06.09.2003

Text**Schutzausrüstung**

§ 4. (1) Die Schutzausrüstung ist mit Streifen aus rückstrahlendem Material zu versehen und besteht aus einem Mantel, einer Jacke, einer Warnweste oder einem Regenumhang sowie einer Mütze, jeweils in den Farben weiß oder gelb.

(2) Sofern sich auf der Schutzausrüstung eine Aufschrift befindet, darf diese nach ihrer Größe und Beschaffenheit nicht die Erkennbarkeit der Schutzausrüstung beeinträchtigen.